

## **Satzung**

der

### **MAUS Stiftung**

#### **Präambel**

Die Grundsatzentscheidung zur Errichtung der MAUS Stiftung wurde am 23. Dezember 2013 getroffen.

Das Konzept "MAUS" beinhaltet das miteinander Projekte anfangen (initiiieren) und aufbauen, unterstützen bei der Entwicklung und Entfaltung sowie die Sicherung des Erreichten und das Streben nach der Zukunft nach dem Leitsatz "Gutes bewahren und Zukunft auf fester Basis gestalten".

#### **§ 1 Namen, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen "MAUS Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Ort b. Helmbrechts/Oberfranken.
2. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist

die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,  
die Förderung von Kunst und Kultur,  
die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde,  
die Förderung des ländlichen traditionellen Brauchtums,  
die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und  
die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der regionale Schwerpunkt der Verwirklichung des Stiftungszwecks liegt in Ort und Umgebung (vorwiegend Stadtgebiet Helmbrechts).

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere durch den Erwerb, die Sanierung und die Unterhaltung von Immobilien und Mobilien als Zeitzeugen der Vergangenheit, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Denkmal anerkannt sind. Näheres enthält die Sammlungsordnung und die Projektübersicht.
2. die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Erziehung und Bildung insbesondere durch den Betrieb des "Ersten Wirtschaftsprüfer-Museums in Deutschland" sowie das Zusammenbringen von durch den menschlichen Geist und die menschliche Kraft entstandenen Gegenstände und Werke (Kulturwerte) sowie deren Reparatur, Unterhalt, Nutzung und Ausstellung. Näheres enthält die Sammlungsordnung und die Projektübersicht.
3. die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung des ländlichen traditionellen Brauchtums, insbesondere durch die Sammlung von entsprechenden Beiträgen in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern oder sonstigen Medien. Dabei können auch neue Beiträge (z.B. Aufsätze, Filme etc.) erstellt oder ihre Erstellung gefördert werden sowie durch die aktive Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften und deren Tätigkeiten, die Dokumentation und Sicherung von Handwerksberufen und ihres Wissens. Näheres enthält die Sammlungsordnung und die Projektübersicht.
4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige Zwecke.
5. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Körperschaften mit den Mitteln die Stiftungszwecke aus § 2 dieser Satzung fördern.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, gemeinnützige Mittelverwendung**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen von 50.000 Euro. Es kann durch hierzu bestimmte, nachfolgende Zuwendungen (Zustiftungen) erhöht werden.
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit sie nicht das in der Liste "Kernvermögen" enthaltene Vermögen betreffen.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verwenden.
5. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln bestehen nicht.
7. Eine Unterstützung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen nach § 15 AO ist in den Grenzen des § 58 Nr. 5 AO (ab 01. Januar 2014: § 58 Nr. 6 AO) zulässig. Darüber hinaus erhalten der Stifter und seine Erben keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsorgane**

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand (§§ 5-7). Sollte die Tätigkeit der Stiftung es erfordern, so ist der Stiftungsvorstand ermächtigt, einen Stiftungsrat als weiteres Organ der Stiftung in die Satzung aufzunehmen und die Mitglieder des ersten Stiftungsrates zu berufen.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen erhalten. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Vergütungsverordnung. Jede Änderung und Neufassung der Vergütungsverordnung ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen. Der erste Vorstand ist unentgeltlich tätig.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Organmitglieder von dritter Seite auf Grund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.

## **§ 5 Stiftungsvorstand**

1. Der Vorstand besteht zunächst aus einer Person. Sein erstes Mitglied ist im Stiftungsgeschäft bestimmt. Danach besteht der Stiftungsvorstand aus drei Personen, welche vom Gründungsvorstand berufen werden. Eine Berufung durch letztwillige Verfügung ist zulässig. Im Übrigen ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl (Abs. 3). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Nach dem ersten Vorstand bestellte Vorstandsmitglieder scheidern mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Vorstandsmitglied  
    sein Amt niederlegt oder verstirbt  
    oder  
    aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen wird.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, benennen die verbleibenden Mitglieder durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der verbleibenden Vorstandsmitglieder bedarf, einen Nachfolger.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist zur Vertretung der Stiftung allein vertretungsberechtigt. Ansonsten wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der erste Stiftungsvorstand ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten.
3. Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und den bekannten mutmaßlichen Willen des Stifters gebunden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.

## **§ 7 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
3. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax oder email) gefasst werden.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sowie einem ggf. abwesenden Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Änderungen dieser Satzung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Anträge auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung können vom Stiftungsvorstand und für den Fall dass ein Stiftungsrat eingerichtet wurde, nur mit dessen Zustimmung beschlossen werden. Bereits jetzt wird die Änderung der Satzung beschlossen, die für den Zeitpunkt des Todes des ersten Stiftungsvorstandes maßgeblich ist. Satzungsänderungen und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Eine Aufhebung der Stiftung soll nur erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauerhaft als ausgeschlossen erscheint. Die Beschlüsse zu Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit der Stimmen des Stiftungsvorstands ggf. und des Stiftungsrates. Die Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung bedarf einer einstimmigen Entscheidung im Stiftungsvorstand und ggf. im Stiftungsrat.
4. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere von denkmalgeschützten Gebäuden in Ort b. Helmbrechts.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken. Ihr sind Änderungen der Anschrift der Stiftung, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen. Entsprechend den Regelungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes sind ihr der Jahresabschluss und die Vermögensrechnung der Stiftung vorzulegen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.

Ort b. Helmbrechts, den 05. November 2015

Wirtschaftsprüfer Dipl. Volkswirt Michael Köbrich  
Gründer der Stiftung und Stiftungsvorstand